

Die polizeiliche Vernehmung

Ergänzungsblatt zu Abschnitt F Akteneinsicht

Durch die Zivilverfahrens-Novelle 2022 wurde unter anderem das Gerichtsgebührengesetz (vgl. Artikel 6 des BGBl. I Nr.61/2022) novelliert und es wurden die bisherigen Regeln – insbesondere in Bezug auf die Gebühren für elektronische Dateien - abgeändert.

1. Die Berechnungsgrundlage (für jede angefangene Seite) für die Gebühren für „**sonstige Kopien oder Ausdrucke auf Papier**“, die über Antrag auf Akteneinsicht von der Kriminalpolizei hergestellt werden, wurde nicht verändert (§ 32 Tarifpost 15 GGG).
2. Sind die Dateien bereits vorhanden, erfolgt die Bemessung der Gebühren für **elektronische Kopien**, die über Antrag auf von der Kriminalpolizei zur Verfügung gestellten Datenträgern erstellt werden, aufgrund der Datenmenge und nicht wie vor Inkrafttreten der Zivilverfahrens-Novelle aufgrund der Anzahl der Dateien.

Kosten für elektronische Kopien gemäß § 32 TP 15 GGG		
Kosten für elektronische Kopien, die über Antrag auf Akteneinsicht auf von der Kriminalpolizei zur Verfügung gestellten Datenträgern erstellt werden	bis 7 GB	15 Euro
	über 7 GB bis 30 GB	25 Euro
	über 30 GB bis 120 GB	45 Euro
	über 120 GB für je weitere 500 GB	45 Euro

3. Muss die elektronische Datei über Aufforderung der Partei durch die Kriminalpolizei erstellt werden (z.B. durch Einscannen des Aktes), ist die Gebühr in Höhe der tatsächlichen Aktenseiten aufgrund des verursachten Aufwands einzuheben (§ 32 TP 15 Anmerkung 3 GGG).
4. **NEU ist die Gebührenbefreiung für Rechtsanwälte im Rahmen ihrer Tätigkeit als juristische Prozessbegleitung von Opfern (§ 66b StPO).** Rechtsanwälte können im Rahmen ihrer Tätigkeit als **juristische Prozessbegleitung von Opfern** (§ 66b StPO) Akteneinsicht nehmen. Gemäß § 32 GGG Anmerkung 1c zu Tarifpost 15 ist die Herstellung einer Aktenkopie im Rahmen dieser juristischen Prozessbegleitung im Strafverfahren gebührenfrei. § 29a GGG erstreckt diese Gebührenbefreiung auch auf die Herstellung von Kopien oder Ausdrucken im Zuge der Akteneinsicht bei der Kriminalpolizei (§ 18 StPO).